

# ANTRAG

Thema: Änderungsantrag zum Tagesordnungspunkt Ö10 „Satzung über die Verwendung von Wappen und Flaggen der Stadt Zwönitz (Wappen- und Flaggensatzung)“  
Datum: 24.08.2026  
Verfasserin: Heike Oelschlägel

---

## **Antrag:**

Der Stadtrat beschließt, die Anlage 1 „Satzung über die Verwendung von Wappen und Flaggen der Stadt Zwönitz (Wappen- und Flaggensatzung)“ wie folgt anzupassen:

Unter §7 „Beflaggung des Rathauses“ sollen die Absätze (2) und (3) entfallen sowie (1) eingekürzt werden.

§7 soll damit in Zukunft wie folgt lauten:

### *§ 7 Beflaggung des Rathauses*

*Die Beflaggung des Rathauses erfolgt grundsätzlich nach der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflaggung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung.*

---

## **Begründung:**

### **Erstens - keine Notwendigkeit:**

Die bestehende Verwaltungsvorschrift regelt, wann Dienstgebäude beflaggt werden. Einen konkreten zusätzlichen Nutzen einer Beflaggung an 365 Tagen im Jahr sehen wir nicht. Deutschland, Sachsen und Zwönitz gehören selbstverständlich zu unserer Stadt. Aber kommunale Politik sollte sich nicht darin erschöpfen, Symbole sichtbar zu machen. Wenn wir Geld ausgeben, sollten wir uns immer fragen: Was ist der konkrete Nutzen für die Menschen in unserer Stadt? Bei der Dauerbeflaggung ist dieser zusätzliche Nutzen für uns nicht erkennbar.

### **Zweitens – Symbolik:**

Gerade weil Flaggen eine symbolische Bedeutung haben, verlieren konkrete Gedenk- und Feiertage an Sichtbarkeit, wenn dieselben Flaggen permanent hängen.

### **Drittens – Kosten:**

Die rund 650 Euro jährlich sind für die Stadt kein großer Betrag. Aber es handelt sich um eine dauerhafte Ausgabe für eine rein symbolische Maßnahme. Wenn wir in unserer Kommune ständig über knappe finanzielle Mittel sprechen, sollten wir auch bei solchen freiwilligen Ausgaben nach Notwendigkeit und Nutzen fragen.

#### **Viertens – Finanzierung durch die AfD:**

Und schließlich wurde von der AfD mehrfach angeboten, die Flaggen zu finanzieren. Natürlich können wir Spenden annehmen. Aber politische Entscheidungen und Zuwendungen müssen sauber voneinander getrennt werden. Die Frage, ob wir dauerhaft flaggen wollen, muss unabhängig davon beantwortet werden, ob jemand bereit ist, die Kosten dafür zu übernehmen. VWV Sponsoring Grundsätze 1 besagen: „Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Anschein entstehen könnte, Verwaltungshandeln sollte durch die Sponsoringleistung beeinflusst werden.“

Und hier stellt sich für uns eine weitere Frage: Widersprechen wir damit nicht unserem eigenen Grundsatz?“

§ 3 Abs. 8 der Satzung bestimmt: „Ausgeschlossen ist die Verwendung des Wappens oder der Flagge für politische Zwecke.“

Gleichzeitig schreiben wir mit § 7 Abs. 2 genau die Dauerbeflaggung fest, die zuvor als politische Forderung von der AfD eingebracht wurde.

*Wir wollen klare Regeln für die Verwendung unserer städtischen Symbole. Aber eine Wappen- und Flaggensatzung sollte nicht zum Instrument werden, um eine politische Forderung der AfD nach Dauerbeflaggung umzusetzen.*